

Stellungnahme

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

23. März 2009

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Die Unternehmen des BITKOM sind bekanntermaßen in erheblichem Maß von Urheberrechtsverletzungen betroffen und damit vielfach in Strafverfahren zur Verfolgung von Urheberrechtsdelikten involviert. Vor diesem Hintergrund nimmt BITKOM im Folgenden nur hinsichtlich der geplanten Änderungen des § 395 StPO Stellung.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Der Regierungsentwurf zum 2. Opferrechtsreformgesetz sieht vor, dass Inhaber von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten in Strafverfahren gegen Verletzer ihrer Rechte zukünftig nicht mehr als Nebenkläger auftreten dürfen. In der Begründung heißt es hierzu:

Ansprechpartner
Dr. Kathrin Bremer
Rechtsanwältin
Urheberrecht &
Gewerblicher Rechtsschutz
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt
Tel.: +49.69.242416-40
Fax: +49.69.242416-16
k.bremer@bitkom.org

Diese Anschlussbefugnis ist heute bereits fachlicher Kritik aus strafprozessualer Sicht ausgesetzt (Rieß zur Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren, Festschrift Jung, 2007 S. 757; Färber, NJW 2004, S. 2563), weil sie „die überholte Verbindung von Privatklage und Nebenklage fortsetzt und heute einer sachlichen Grundlage entbehrt“ (Rieß a.a.O.). Diese Auffassung überzeugt aus den dargestellten Gründen. Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte sind keine schwerwiegenden Aggressionsdelikte, das Opfer der Verstöße ist nicht in seinen höchstpersönlichen Rechtsgütern verletzt.

Präsident
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Diese Begründung überzeugt nicht. Nirgends wird erwähnt, dass sich die Nebenklage über viele Jahre als eines der wirksamsten Instrumente bei der Aufklärung und Verfolgung von gerade schwerwiegenden Fällen der Produktpiraterie erwiesen und bewährt hat. Der BITKOM fordert die Bundesregierung deshalb auf, die Nebenklagebefugnis in § 395 StPO beizubehalten.

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Im Einzelnen:

Die im BITKOM zusammengeschlossenen Unternehmen verfügen nicht nur über zahlreiche registrierte Marken. Sehr viele besitzen aufgrund ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeit auch zahlreiche gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte. Sie sorgen damit ständig für Innovationen, was für die Wissensgesellschaft Deutschland unabdingbar ist. Diese Unternehmen leiden ganz erheblich unter der Marken- und Produktpiraterie. So beträgt etwa der Anteil raubkopierter Software in Deutschland laut einer Studie der IDC zurzeit etwa 28 %. Könnte

Stellungnahme

2. Opferrechtsreformgesetz

Seite 2

man diese Quote nur um 10 % auf 18 % senken, würde dies 12.300 zusätzliche Arbeitsplätze, nahezu 4,7 Milliarden Euro zusätzlichen Umsatz und ca. 1,4 Milliarden Euro Steuereinnahmen bewirken. In der Softwarebranche, aber auch in anderen Industriezweigen gilt, dass die Produktpiraten die größten und ärgsten „Konkurrenten“ der redlichen Unternehmer sind.

Die Bekämpfung der Produktpiraterie wurde deshalb von der Bundesregierung auf dem G7-Gipfel in Heiligendamm 2007 zu einem der wichtigsten politischen Ziele erklärt. Schon vorher hatte die EU hierzu die Richtlinie 2004/48/EG vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie) verabschiedet, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2008 in nationales Recht umgesetzt hat. Bundesjustizministerin Zypries spricht im BMJ-Newsletter 2008 vom „Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation, in dem das Recht des geistigen Eigentums auch im kommenden Jahr aktiv fortentwickelt werden soll“. Der europäische Gesetzgeber und die Bundesregierung selbst haben also deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie eine ganz wesentliche Bedeutung zukommt.

Die nun von der Bundesregierung im Rahmen des 2. Opferrechtsreformgesetzes geplante Abschaffung der Nebenklage steht im diametralen Widerspruch zu der von der Bundesregierung selbst formulierten Zielsetzung. So hat sich in der langjährigen Praxis der Verfolgung von Produktpiraten herausgestellt, dass gerade schwerwiegende Fälle von Produktpiraterie nur dann konsequent strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Rechteinhaber dem Strafverfahren im Wege der Nebenklage anschließen. Denn sie sind in besonderer Weise dazu befähigt, die Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung der Straftaten zu unterstützen und in der Hauptverhandlung durch die Stellung entsprechender Beweisanträge und Befragung von Zeugen zur Aufklärung und angemessenen Bestrafung der Täter beizutragen. So gehen gerade die Rechteinhaber, deren Rechte ständig verletzt werden, Hinweisen auf Piraterie systematisch nach. Im Laufe der Zeit haben sie ein erhebliches Wissen erworben über die unterschiedlichen Piraterieformen, die unterschiedlichen Vertriebswege, die Methoden zur Verdeckung (Tarnung) der Piraterie, die Lizenzformen die unterwandert bzw. Lizenzverträge, die gefälscht werden. Dabei stellt sich gerade im Bereich des Handels mit gefälschter und manipulierter Ware immer wieder heraus, dass es sich um Strukturen des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens handelt. Häufig lassen sich solche Verflechtungen auch anhand bestimmter Merkmale der Fälschungen (verwendete Codes, Druckarten, Aufkleber, Kartonagen etc.) selbst erkennen. Mit diesen Merkmalen sind die Rechteinhaber aber in der Regel weit besser vertraut als die Ermittlungsbehörden.

Bei den technischen Schutzrechten kommt hinzu, dass es für die Beurteilung der Straftat sehr häufig auf Spezialkenntnisse ankommt, über die nur die Rechteinhaber verfügen. Zwar können die entsprechenden Mitarbeiter auch ohne Beteiligung der Rechteinhaber als Nebenkläger als Zeuge vernommen werden. Die Praxis zeigt allerdings, dass eine umfassende Aufklärung nur dann funktioniert, wenn die Rechteinhaber aktiv an der Hauptverhandlung als Nebenkläger teilnehmen und aufgrund ihres Fachwissens selbst Fragen und Anträge stellen können, etwa um auf unerwartete Einlassungen von Angeklagten oder Zeugen zu reagieren. Die bloße Zeugenvernehmung kann hier kein

Stellungnahme

2. Opferrechtsreformgesetz

Seite 3

Substitut darstellen, da als Zeuge nur sehr begrenzt agiert und z.B. nur auf die von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Fragen reagiert und darüber hinaus bestehendes und zur Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderliches Wissen nur zum Teil eingebracht werden kann.

Hiernach verwundert es nicht, dass Staatsanwaltschaften nicht selten ausdrücklich darum bitten, dass sich die verletzten Rechteinhaber im Strafverfahren als Nebenkläger anschließen.

Hinzu kommt, dass selbst schwerwiegende Verletzungen zum Teil als nicht besonders strafwürdig angesehen und nicht oder zum Teil nur zögerlich verfolgt werden oder aufgrund der Überlastungen der Staatsanwaltschaften notgedrungen „liegen gelassen werden müssen“. So gehen mitunter Jahre ins Land, bis selbst in ausermittelten Fällen Anklage erhoben wird. Gerade in solchen Fällen ist es geboten, dass die Rechteinhaber durch ihre Mitwirkung als Nebenkläger dazu beitragen, dass es zu einer angemessenen Bestrafung kommt.

So verwundert es ferner nicht, dass die bedeutendsten Verurteilungen im Bereich der Produktpiraterie in Verfahren stattgefunden haben, in denen die Rechteinhaber als Nebenkläger aufgetreten sind. Nachfolgend seien exemplarisch nur zwei der zahlreichen Fälle genannt:

„Die Solinger Mafia“

Vor wenigen Jahren sind tausende Raubkopien eines bestimmten Computerprogramms zu einem Bruchteil des üblichen Preises über eine Handelsplattform verkauft worden. Zwar haben zahlreiche Kunden Strafanzeige erstattet, diese verliefen aber zunächst im Sande. Erst als der Rechteinhaber die Fälle systematisch aufgearbeitet und gegenüber der Staatsanwaltschaft die Tragweite der Verletzungshandlungen und die Vernetzung der unterschiedlichen Täter dargestellt hat, kam es zu einer effektiven Strafverfolgung. In diesem Zuge sind mehrere Händler aus dem Großraum Solingen strafrechtlich verurteilt worden. Dabei trat ein Vertreter der Rechteinhaber stets als Nebenkläger auf. Die Verurteilungen führten dazu, dass innerhalb von wenigen Monaten der Markt vollständig von Raubkopien bereinigt wurde.

Notorischer Verletzer aus dem Taunus

Ein in der Nähe von Frankfurt ansässiger Händler von Soft- und Hardware verkaufte über einen längeren Zeitraum unter verschiedensten Namen unterschiedliche gefälschte Computerprogramme. Er wurde mehrfach zivilrechtlich in Anspruch genommen, ohne dass ihn dies von seinem strafbaren Handeln abhielt. Auch von mehreren Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet geführte Ermittlungen, ja sogar kleinere Verurteilungen, führten zunächst nicht zum Erfolg. Erst als die Staatsanwaltschaft Frankfurt zusammen mit dem Rechteinhaber eine umfängliche Aufarbeitung aller strafbaren Handlungen durchführte, kam es zu einer entsprechenden Verurteilung von drei Jahren Haft ohne Bewährung, wobei die Rechteinhaber in allen neun Verhandlungstagen als Nebenklägerin auftrat. Das Strafmaß wurde vom BGH bestätigt.

In der Praxis erweist sich die Nebenklage auch als weitaus bedeutsamer als das Adhäsionsverfahren zur Entschädigung der Verletzten. Letzteres wird trotz einiger legislativer Nachbesserungen nach wie vor nur selten von Strafgerichten

Stellungnahme

2. Opferrechtsreformgesetz

Seite 4

durchgeführt, und auch nur dann, wenn die Verletzten als Nebenkläger auftreten. Würde die Nebenklage abgeschafft, würde das Adhäsionsverfahren endgültig leerlaufen, da es ohne eine aktive Mitwirkung der Rechteinhaber nicht durchgeführt werden kann.

Daher fordert BITKOM dazu auf, die Nebenklagebefugnis in § 395 StPO nicht zu streichen, da mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass ansonsten gerade schwerwiegende Fälle von Produkt- und Markenpiraterie nicht mehr hinreichend strafrechtlich verfolgt würden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass aus primär dogmatischer Betrachtungsweise – Urheberrechtsverletzungen sind keine schwerwiegenden Aggressionsdelikte und allein diese sollen hier behandelt werden – ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Produktpiraterie fallen gelassen wird. Dadurch würde die durch die Implementierung der Durchsetzungsrichtlinie erfreuliche Entwicklung im Bereich der Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie konterkariert – und dies im von der Bundesjustizministerin ausgerufenen „Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation“.